

# **Tischtennisclub Oberrohrdorf**

**gegründet 10. Oktober 1973**

1. Revision der Statuten am 2. April 1990
2. Revision der Statuten am 3. Juni 2005

## **Statuten**

# Inhaltsverzeichnis

|       |                                                   |   |
|-------|---------------------------------------------------|---|
| 1.    | Gründung, Name, Zweck, Sitz.....                  | 4 |
| 1.1   | Name, Stellung .....                              | 4 |
| 1.2   | Zweck .....                                       | 4 |
| 1.3   | Zugehörigkeit.....                                | 4 |
| 2.    | Organisation .....                                | 4 |
| 2.1   | Organe.....                                       | 4 |
| 2.2   | Die Generalversammlung (GV).....                  | 4 |
| 2.2.1 | Organisation.....                                 | 4 |
| 2.2.2 | Einberufung.....                                  | 4 |
| 2.2.3 | Teilnahme .....                                   | 4 |
| 2.2.4 | Anträge an die GV .....                           | 4 |
| 2.2.5 | Traktanden .....                                  | 5 |
| 2.2.6 | Wahlen.....                                       | 5 |
| 2.2.7 | Beschlussfassung .....                            | 5 |
| 2.2.8 | Protokollführung.....                             | 5 |
| 2.3   | Der Vorstand.....                                 | 5 |
| 2.3.1 | Präsident.....                                    | 5 |
| 2.3.2 | Vizepräsident und Kassier .....                   | 5 |
| 2.3.3 | Aktuar.....                                       | 5 |
| 2.3.4 | Beisitzer .....                                   | 5 |
| 2.3.5 | Rechnungsrevisoren .....                          | 6 |
| 2.4   | Die Spielleitung.....                             | 6 |
| 3.    | Mitgliedschaft.....                               | 6 |
| 3.1   | Mitglieder-Kategorien.....                        | 6 |
| 3.2   | Eintritt.....                                     | 6 |
| 3.3   | Austritt.....                                     | 6 |
| 3.4   | Ausschluss aus dem Verein .....                   | 6 |
| 3.5   | Mitgliederhaftung .....                           | 7 |
| 4.    | Mitgliederkategorien .....                        | 7 |
| 4.1   | Aktivmitglied mit Lizenz .....                    | 7 |
| 4.1.1 | Definition .....                                  | 7 |
| 4.1.2 | Rechte.....                                       | 7 |
| 4.1.3 | Pflichten .....                                   | 7 |
| 4.2   | Jugendmitglied mit Lizenz .....                   | 7 |
| 4.2.1 | Definition .....                                  | 7 |
| 4.2.2 | Rechte.....                                       | 7 |
| 4.2.3 | Pflichten .....                                   | 7 |
| 4.3   | Aktivmitglied ohne Lizenz .....                   | 7 |
| 4.3.1 | Definition .....                                  | 7 |
| 4.3.2 | Rechte.....                                       | 7 |
| 4.3.3 | Pflichten .....                                   | 7 |
| 4.4   | Jugendmitglied ohne Lizenz .....                  | 7 |
| 4.4.1 | Definition .....                                  | 7 |
| 4.4.2 | Rechte.....                                       | 8 |
| 4.4.3 | Pflichten .....                                   | 8 |
| 4.5   | Passivmitglied.....                               | 8 |
| 4.5.1 | Definition .....                                  | 8 |
| 4.5.2 | Rechte.....                                       | 8 |
| 4.5.3 | Pflichten .....                                   | 8 |
| 4.6   | Ehrenmitglieder.....                              | 8 |
| 4.6.1 | Definition .....                                  | 8 |
| 4.6.2 | Rechte.....                                       | 8 |
| 4.6.3 | Pflichten .....                                   | 8 |
| 4.7   | Altersklassen gemäss Sportreglement des STT ..... | 8 |
| 4.7.1 | Definition .....                                  | 8 |
| 4.7.2 | Bei Nachwuchsspielern:.....                       | 8 |
| 4.7.3 | Bei Aktivspielern (Elite): .....                  | 8 |
| 4.7.4 | Bei Seniorenspielern: .....                       | 8 |

|     |                               |    |
|-----|-------------------------------|----|
| 5.  | Sportreglement .....          | 9  |
| 5.1 | Clubfarben und Clubblem ..... | 9  |
| 6.  | Jahresbeiträge .....          | 9  |
| 7.  | Vereinshaftung.....           | 9  |
| 8.  | Versicherung.....             | 9  |
| 9.  | Auflösung des Vereins.....    | 9  |
| 10. | Inkrafttretung.....           | 10 |

# **1. Gründung, Name, Zweck, Sitz**

## **1.1 Name, Stellung**

Im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde am 10. Oktober 1973 in Oberrohrdorf der Tischtennisclub Oberrohrdorf gegründet. Alle in diesen Statuten nicht enthaltenen Bestimmungen richten sich nach den Statuten und Reglementen des STT und des NWTTV. Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen im ZGB Anwendung.

## **1.2 Zweck**

Er bezweckt die Förderung des Tischtennisportes im Allgemeinen sowie die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **1.3 Zugehörigkeit**

Der Tischtennisclub Oberrohrdorf ist Mitglied beim Swiss Table Tennis (STT) sowie beim Nordwestschweizerischen Tischtennisverband (NWTTV).

# **2. Organisation**

## **2.1 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Spielleitung

## **2.2 Die Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung der stimmberechtigten Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal pro Jahr, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres führt der Club seine ordentliche Generalversammlung durch. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai des darauf folgenden Jahres. Die GV findet im Juni statt.

### **2.2.1 Organisation**

Die Organisation und Abwicklung der GV ist Sache des Vorstandes

### **2.2.2 Einberufung**

Die Generalversammlung kann wie folgt einberufen werden:

- Durch den Vorstand: Der Vorstand kann je nach Bedarf eine ordentliche oder ausserordentliche GV einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus; zusammen mit der Traktandenliste, zugestellt werden.
- Durch die Mitglieder: Verlangen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen GV, so ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus; zusammen mit der Traktandenliste, zugestellt werden.

### **2.2.3 Teilnahme**

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Absenzen müssen dem Präsidenten vorher gemeldet werden.

### **2.2.4 Anträge an die GV**

Anträge an die Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form zuzustellen.

### 2.2.5 Traktanden

1. Begrüssung und Aufruf der Mitglieder (Präsenzliste)
2. Wahl des Stimmenzählers
3. Protokoll der letzten GV oder W
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresbericht des Spielleiters
6. Jahresbericht des Kassiers und der Rechnungsrevisoren (2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor)
7. Mutationen
8. Ehrungen
9. Dechargé - Erteilung an den Vorstand
10. Neuwahlen des Vorstandes
11. Anträge des Vorstandes
12. Anträge der Mitglieder (solche sind mindestens 10 Tage vor der GV beim Präsidenten schriftlich einzureichen)
13. Verschiedenes

### 2.2.6 Wahlen

Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt, sind die Wahlen geheim durchzuführen.

### 2.2.7 Beschlussfassung

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

### 2.2.8 Protokollführung

Über die an der Generalversammlung beschlossenen Geschäfte, Wahlen etc. ist ein schriftliches Protokoll

## 2.3 Der Vorstand

1. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig
2. Eine im Laufe des Geschäftsjahres freiwerdende Vorstandscharge ist durch ein anderes Vorstandsmitglied zu besetzen. Die Umbesetzung wird durch den Vorstand bestimmt.
3. Der Vorstand tätigt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen.
4. Die Kompetenzsumme beträgt Fr. 500.--.

Der Vorstand besteht aus:

#### 2.3.1 Präsident

1. Der Präsident den Vorstand und die Versammlungen und vertritt den Club nach aussen.
2. Er führt für den Club Einzelunterschrift.
3. Er kann bei Stimmengleichheit an allen Versammlungen oder Sitzungen durch die ihm zustehende zweite Stimme einen Entscheid herbeiführen.

#### 2.3.2 Vizepräsident und Kassier

1. Er ist stellvertretend für den Präsidenten.
2. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Spielleiter oder Aktuar.
3. Die gesamten finanziellen Geschäfte des Clubs und ist verantwortlich für den prompten Eingang aller Beiträge, Bussen und anderer Guthaben des Clubs sowie für die Zahlungen nach aussen.
4. Er ist verantwortlich für eine ordentliche Buchführung und hält die Bücher und Belege jederzeit zur Verfügung der Revisoren.
5. Er legt der GV einen Kassabericht vor sowie ein Budget für das kommende Geschäftsjahr.

#### 2.3.3 Aktuar

1. Er führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.
2. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Spielleiter oder Aktuar.
3. Er führt die Korrespondenzen des Clubs an die Mitglieder und nach aussen, nach Weisung des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

#### 2.3.4 Beisitzer

1. Er nimmt an den Beratungen des Vorstandes teil und hat die übrigen Vorstandmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen.

2. Er übernimmt eine vakante Charge des Vorstands, sofern durch den Vorstand nicht anders disponiert wird.

#### 2.3.5 Rechnungsrevisoren

1. Diese bestehen aus 2 Mitgliedern.
2. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre und sie werden an der GV gewählt.
3. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, nebst der Materialkontrolle.
4. Sie sind verpflichtet, zuhanden der GV einen schriftlichen und mündlichen Bericht zu erstatten.
5. Beim Fehlen eines Revisors, infolge Austritt, Krankheit, etc., wird die Lücke durch den Ersatzrevisor ausgefüllt.
6. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen.

## 2.4 Die Spielleitung

1. Der Spielleiter und –stellvertreter bilden die Spielleitung unter Vorsitz des Spielleiters. Bei Bedarf (zu grosse Mitgliederzahl) kann die Spielleitung durch 1- 2 Mitglieder verstärkt werden. Die Spielleitung ist in ihrem Bereich selbständig und der Spielleiter zeichnet einzeln für den Club, im Verhinderungsfalle der Präsident.
2. Die Spielleitung regelt die Angelegenheiten der Mannschaftsmeisterschaft des nordschweizerischen Tischtennisverbandes, Cup-Suisse, Aargauer Cup und interne Veranstaltungen sowie Freundschaftstreffen, etc.

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1 Mitglieder-Kategorien

Der Tischtennisverein unterscheidet nachfolgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglied mit Lizenz
2. Jugendmitglied mit Lizenz
3. Aktivmitglied ohne Lizenz
4. Jugendmitglied ohne Lizenz
5. Passivmitglied
6. Ehrenmitglied

### 3.2 Eintritt

1. Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, wenn sie nicht in den bürgerlichen Rechten und Ehren eingeschränkt ist und nicht einen dem Ansehen des Clubs abträglichen Lebenswandel führt. Ein Eintritt ist jederzeit möglich.
2. Ein Aktiv-, Jugendmitglied mit Lizenz des Clubs kann ohne Einverständnis des Vorstandes in keinem anderen Tischtennisclub tätig sein.

### 3.3 Austritt

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Präsidenten bis Ende des jeweiligen Geschäftsjahres also bis zum 31.Mai. Wird nach diesem Termin gekündigt ist automatisch der Beitrag für ein weiteres Jahr geschuldet.
2. Der Austritt wird jedoch erst bewilligt, wenn der Betreffende seine finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber erfüllt hat und kein clubeigenes Material mehr besitzt.
3. Eventuell zuviel bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Recht auf das Vereinsvermögen

### 3.4 Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann ein Mitglied, nach vorherigem Anhören desselben, aus dem Club ausschliessen, unter Angabe der Gründe. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, bei der nächsten Vereins- oder Generalversammlung Rekurs zu erheben mittels eingeschriebenen Briefs an den Präsidenten. Der Ausschluss kann mittels Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) mit Zweidrittelmehrheit unmittelbar erfolgen.

### **3.5 Mitgliederhaftung**

Für grobfahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden am Eigentum des Tischtennisvereins wird das betreffende Mitglied voll haftbar gemacht

## **4. Mitgliederkategorien**

### **4.1 Aktivmitglied mit Lizenz**

#### 4.1.1 Definition

Ein Aktivmitglied mit Lizenz ist berechtigt im Namen des Clubs an Wettkämpfen teilzunehmen.

#### 4.1.2 Rechte

Jedes Aktivmitglied hat die gleichen Rechte, die in den Statuten und Reglementen festgehalten sind. Jedes durch die Generalversammlung definitiv aufgenommen Aktivmitglied ist gleichzeitig ein stimmberechtigtes Mitglied und kann dieses Recht an allen Versammlungen mit einer Stimme wahrnehmen. Die Ausübung des Stimmrechtes ist den Aktivspielern vorbehalten.

#### 4.1.3 Pflichten

Das Aktivmitglied hat die Pflicht am Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den finanziellen, moralischen und handlungsbedürftigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein fristgerecht nachzukommen und den Verein bei allen Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen

### **4.2 Jugendmitglied mit Lizenz**

#### 4.2.1 Definition

Ein Mitglied ist bis zum vollendeten 17. Altersjahr ein Jugendmitglied. Die altersbedingten Übertritte erfolgen automatisch und richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Tischtennisverbandes KATTV. Der Übertritt zum Aktivmitglied erfolgt automatisch

#### 4.2.2 Rechte

Das Jugendmitglied ist kein stimmberechtigtes Mitglied Ein Jugendmitglied mit Lizenz ist berechtigt im Namen des Clubs an Wettkämpfen teilzunehmen.

#### 4.2.3 Pflichten

Das Jugendmitglied verpflichtet sich den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten

### **4.3 Aktivmitglied ohne Lizenz**

#### 4.3.1 Definition

Ein Aktivmitglied ohne Lizenz ist älter als 18 Jahre alt, besucht regelmässig das Training und interne Turniere. Keine Teilnahme an Meisterschaften.

#### 4.3.2 Rechte

Ein Aktivmitglied ohne Lizenz ist kein stimmberechtigtes Mitglied.

#### 4.3.3 Pflichten

Ein Aktivmitglied ohne Lizenz verpflichtet sich den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten

### **4.4 Jugendmitglied ohne Lizenz**

#### 4.4.1 Definition

Das Jugendmitglied bis zum vollendeten 17. Altersjahr besuchen regelmässig das Training und interne Turniere zu spielen. Die altersbedingten Übertritte erfolgen automatisch und richten sich nach den

Bestimmungen des Schweizerischen Tischtennisverbandes KATTV. Der Übertritt zum Aktivmitglied erfolgt automatisch Keine Teilnahme an Meisterschaften.

#### 4.4.2 Rechte

Das Jugendmitglied ist kein stimmberechtigtes Mitglied.

#### 4.4.3 Pflichten

Das Jugendmitglied verpflichtet sich den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten

### 4.5 Passivmitglied

#### 4.5.1 Definition

Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Sie besuchen kein Training und unterstützen den Verein mit einem regelmässigen Jahresbeitrag, über den der Verein frei verfügen kann. Die Aufnahme als Passivmitglied ist vollbracht, sobald der festgelegte Jahresbeitrag einbezahlt ist. Weder für den Eintritt, noch für den Austritt ist ein Generalversammlungsbeschluss notwendig.

#### 4.5.2 Rechte

Das Passivmitglied besitzt keine in den Statuten oder Zusatzreglementen festgelegten Rechte. Der Vorstand beschliesst nach Bedarf über Aktivitäten, an denen Passivmitglieder teilnehmen können. Ein Stimmrecht an Versammlungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 4.5.3 Pflichten

Passivmitglieder verpflichten sich den Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten. Wird der Jahresbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht einbezahlt, so wird die Person automatisch aus der Passivmitgliederliste gelöscht.

### 4.6 Ehrenmitglieder

#### 4.6.1 Definition

Zu Ehrenmitgliedern können von der GV ernannt werden: Vereinsmitglieder, welche sich für den Club besonders verdient gemacht haben.

#### 4.6.2 Rechte

Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder

#### 4.6.3 Pflichten

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Clubbeitrag. (Lizenzspieler zahlen ihren Anteil an der Lizenz)

### 4.7 Altersklassen gemäss Sportreglement des STT

#### 4.7.1 Definition

Die Altersklassen für die Verbandsspiele sind so begrenzt, dass vor dem 1. Januar der laufenden Saison:

#### 4.7.2 Bei Nachwuchsspielern:

U13 das 13. Altersjahr nicht vollendet sein darf

U15 das 15. Altersjahr nicht vollendet sein darf

U18 das 18. Altersjahr nicht vollendet sein darf

#### 4.7.3 Bei Aktivspielern (Elite):

Das 18. Altersjahr vollendet sein muss

Das 40. Altersjahr nicht vollendet sein darf

#### 4.7.4 Bei Seniorenspielern:

O40 das 40. Altersjahr vollendet sein muss

O50 das 50. Altersjahr vollendet sein muss  
O60 das 60. Altersjahr vollendet sein muss

## **5. Sportreglement**

Der Sportbetrieb richtet sich nach

1. den Spielleiter- oder Traineranweisungen
2. den Reglementen des nordwestschweizerischen Tischtennisverbands NWTTV,
3. den Reglementen des Swiss Table Tennis STT
4. Als offizielle Spielregeln gelten diejenigen des ITTF.
5. Den Mitgliedern wird das Spielen nur in Turnschuhen und Turntenue gestattet.
6. Den Anweisungen des zuständigen Trainers ist unbedingt, im Interesse der Ordnung, Folge zu leisten.
7. Der Aufbau des Trainings bleibt dem Spielleiter bzw. dem zuständigen Trainer überlassen.
8. Die Mitglieder werden ersucht, im Trainingslokal und der Garderoben Ordnung zu halten.
9. Das vom Club gestellte Material ist sorgfältig zu behandeln. Beschädigungen irgendwelcher Art, die von einem Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind demselben angemessen zu berechnen

### **5.1 Clubfarben und Clubemblem**

Die Clubfarben werden bei einer GV durch Beschluss ausgewählt oder geändert.  
Das Clubemblem ist ein grosses O, darin etwas kleiner die Buchstaben „TTC“.

## **6. Jahresbeiträge**

1. Die Jahresbeiträge werden jeweils anlässlich der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt und bestätigt
2. Die Vereinskasse wird gespeisen durch Beiträge, Schenkungen, Erlöse aus Veranstaltungen, etc.
3. Neueintretende Mitglieder müssen den ganzen Jahresbeitrag bzw. den Teil bis Ende Saison nach der Aufnahme sofort bezahlen.
4. In speziellen Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, auf vorheriges schriftliches oder mündliches Gesuch des Betreffenden, Zahlungsaufschub zu erteilen. Die Notlage muss aber eindeutig nachgewiesen sein.
5. Der Kassier wird mit der strikten Einhaltung vorstehender Bestimmungen beauftragt.

## **7. Vereinshaftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.

## **8. Versicherung**

Gegen Unfälle und Diebstahl im Trainings- bzw. Umkleideraum haftet der Club in keiner Weise, dies gilt gleichermassen für Mitglieder, wie für Gäste oder Besucher. Das gleiche gilt auch für jegliche sportliche oder administrative Tätigkeit im Namen oder Auftrag des Club.

## **9. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur erfolgen, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Der Vorstand amtet als Liquidator.
3. Das vorhandene Barvermögen ist bei einer Bank zu deponieren und für die Dauer von 3 Jahren zur Verfügung eines neuen Tischtennisclubs in Oberrohrdorf zu halten. Eventuell vorhandenes Material ist zum gleichen Zweck wie oben von einem Vorstandsmitglied aufzubewahren.
4. Nach dieser Frist soll beides einer gemeinnützigen Institution oder dem NWTTV überwiesen werden.

## 10. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten per 3. Juni 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Oktober 1973 und vom 2. April 1990.

Genehmigt durch die ordentliche Generalversammlung vom 3. Juni 2005

Für den Tischtennisclub Oberrohrdorf

Der Präsident (Marcel Rolli) .....

Der Vizepräsident (Kurt Frick) .....

Der Aktuar (Stefan Ramisch) .....